## Stadt Cottbus / město Chóśebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.			
StVV	IV - 009/08		
HA			

Geschäftsbereich: IV Facl	nbereich:	66 Termin der Tagung: 27.02	2.08				
Vorlage zur Entscheidung							
☐ durch den Hauptausschuss ☐ öffentlich							
	g nichtöffentlich						
Beratungsfolge:	Datum	Date					
☑ Dienstberatung Rathausspitze 29.01.08 ☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.   ☑ Haushalt und Finanzen 19.02.08 ☑ Umwelt 12.02.08   ☑ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen 14.02.08 ☑ Hauptausschuss 20.02.08   ☐ Wirtschaft ☑ Stadtverordnetenversammlung 27.02.08   ☑ Bau und Verkehr 13.02.08 ☑ Ortsbeiräte 24.01.08   ☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur ☐ JHA      Beratungsgegenstand:   Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)							
36,5% wird bestätigt.	Friedhofsge	ßen: ebühren mit einem Anteil öffentliches Grün von nren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus wird					
Frank Szymanski							

Vorlagen-Nr.: IV - 009/08

Beratungsergebnis des HA/der StVV:			Beschluss-Nr.:	
	einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Tagung am:	TOP:
			Anzahl der <b>Ja</b> -Stin	nmen:
	laut Beschlussvorschlag		Anzahl der <b>Nein-</b> Stimmen:	
	mit Veränderungen (siehe Niederschrift)		Anzahl der Stimmenthaltungen:	

Vorlagen-Nr.: IV - 009/08

## Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage einer Gesamtkalkulation ist die vorliegende Friedhofsgebührensatzung für alle Friedhöfe (ausgenommen die Friedhöfe der Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch) der Stadt Cottbus erarbeitet worden.

Bei diesen drei Stadtteilen gilt die öffentliche Vereinbarung aus dem Jahr 2003.

Es gelten für alle Bürger die gleichen Gebührenmaßstäbe.

Im Jahr 2005 wurden 1.099 Sterbefälle, im Jahr 2006 = 1.065 Sterbefälle verzeichnet.

Trotz annähernd gleichbleibender Sterbefälle, waren im Jahr 2006 weniger Bestattungen durchzuführen (207). Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass vermehrt Bestattungen außerhalb der Stadt Cottbus in Auftrag gegeben worden sind, weil mit Wegzug Angehöriger die Verstorbenen an dem jetzigen Wohnort beigesetzt wurden.

Das wiederum hat zur Folge, dass im umlagefähigem Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen, keine 100% ige Deckung erzielt werden konnte.

Somit muss mit der nun vorliegenden Kalkulation die Unterdeckung von 90, 0 T€ ausgeglichen werden.

Damit ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Entschließen sich Angehörige vermehrt für Beisetzungen in Familiengrabstätten (Parzellen), bei denen sowohl Urnen- als auch Erdbestattungen durchgeführt werden können, bleibt dennoch der "Trend" ungebrochen, auch Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen mit Namen zu wählen.

Eine Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist bei der Nutzung der Glocke, Trauerhalle und des Schauraumes unverhältnismäßig. Bei einer kostendeckenden Erhebung ist eine Inanspruchnahme dieser Leistungen in Frage gestellt.

In den Anlagen I und VII sind die Veränderungen im Einzelnen dargestellt.

Die Darstellung des Anteils öffentliches Grün der Friedhöfe in Höhe von 36,5 % entnehmen Sie bitte dem Betriebsabrechnungsbogen Anlage II Seite 1.

Die Friedhofsgebührensatzung des Jahres 2008 weist einen Kostendeckungsgrad von 100,00 % aus. Im Jahr 2007 betrug der Kostendeckungsgrad 99,99 %.

Die Vorlage wurde im Dezember 2007 eingebracht und von den Stadtverordneten abgelehnt. Nach entsprechenden Gesprächen mit den Ortsbeiräten und Fraktionen, bringt die Stadtverwaltung die Satzung im Februar 2008 erneut ein. Diese zweimonatige Verzögerung bedeutet einen Einnahmeverlust in Höhe von 14,0 T€.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	☐ Nein		
1. Gesamtkosten:					
Kosten: 1.490.927,78 €	•				
Kosten nicht umlagefähig: 439.424,39 €	` 0	•	ngräber, Anteil öffentliches chaftlich nicht notwendige		
2. Sicherstellung der Finanzierung:					
Erlöse: 1.101.555,00 € Benutzungsgebühren im umlagefähigem Bereich 40.000,00 € Verwaltungsgebühren					
3. Folgekosten:					
keine					